

# **SATZUNG**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Kleinblittersdorf - Bekanntmachungssatzung -**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.08.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Form der Bekanntmachung**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Kleinblittersdorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Gemeinde Kleinblittersdorf ([www.kleinblittersdorf.de](http://www.kleinblittersdorf.de)).
- 2) Mit deklaratorischer Wirkung erfolgen die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen zusätzlich im amtlichen Teil der Kleinblittersdorfer Nachrichten.
- 3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

### **§ 2**

#### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

- 1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der jeweils zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Kleinblittersdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- 2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung gemäß § 1 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- 3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Notbekanntmachung**

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten.

Dies kann insbesondere geschehen durch

- a) Anschlag,
- b) Verteilung von Flugblättern,
- c) öffentlichen Ausruf.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung - sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist - nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

#### **§ 4**

##### **Internetbekanntmachung**

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf der öffentlich zugängigen, ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde Kleinblittersdorf betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Form bleibt unberührt.

#### **§ 5**

##### **Vollzug der Bekanntmachung**

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument auf der in § 1 Absatz 1 genannten Internetseite verfügbar ist.
- 2) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- 3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 11.05.2010 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 23.08.2018

Stephan Strichertz  
BÜRGERMEISTER

##### **Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Kleinblittersdorf, den 24.08.2018

Stephan Strichertz  
BÜRGERMEISTER